

MEW / en2x | Georgenstraße 23 / 24 | 10117 Berlin

111011 Berlin

MEW: Georgenstraße 23, 10117 Berlin
Thomas Johannsen, Geschäftsführer
T +49 30 80 950 45 40
info@mew-verband.deen2x: Georgenstraße 24, 10117 Berlin
Prof. Dr. Christian Küchen,
Hauptgeschäftsführer
T +49 30 403 66 55 0
info@en2x.de

16.06.2026

Einbeziehung der Agrarwirtschaft in den Europäischen Brennstoffemissionshandel

Sehr geehrte

mit dem TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz¹ hat der nationale Gesetzgeber von der den EU-Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Europäischen Brennstoffemissionshandel (EU ETS 2) auf den Sektor Agrarwirtschaft auszuweiten.²

In ihrem Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode haben die Fraktionen von CDU/CSU und SPD beschlossen: „Vom Opt-in für den Sektor Landwirtschaft in den ETS 2 machen wir keinen Gebrauch.“³

Wir möchten Sie dringend bitten, am Opt-in für den Sektor Landwirtschaft festzuhalten und die betroffenen Betriebe in anderer Form von den CO₂-Kosten des EU-ETS 2 zu entlasten. Dies könnte beispielsweise im Zusammenhang mit der so genannten Agrardieselvergütung erfolgen.⁴

Begründung:

Ohne Opt-in müssten alle verantwortlichen Unternehmen bei der Abgabe von Brennstoffen individuell ermitteln, in welchen Sektor die Erzeugnisse abgegeben wurden.⁵ Eine solche individuelle Ermittlung ist diesen Unternehmen jedoch nicht möglich.

Ein Landwirt versorgt sich regelmäßig an einer öffentlichen Tankstelle mit Kraftstoffen. Wird der Landwirtschaftssektor nicht im EU-ETS 2 erfasst (d.h. vom Opt-in wird kein Gebrauch gemacht), muss das berichtspflichtige Unternehmen diese Mengen im Emissionsbericht herausrechnen. Sie sind ihm aber nicht bekannt, da es die Kunden der öffentlichen Tankstelle, hier also den Landwirt, und demzufolge die von ihm getankten Mengen nicht kennt. Die berichtspflichtigen Unternehmen sind Großhändler und befinden sich in der dem Tankstellenkunden vorgelagerten Lieferkette.

¹ § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Teil B Abschnitt 2 Nr. 2 Buchstabe e) des Anhangs zum Gesetz zur Anpassung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes an die Änderung der Richtlinie 2003/87/EG

² Artikel 30j der Richtlinie (EU) 2023/959 vom 10. Mai 2023

³ Seite 29, Zeilen 931/932

⁴ vgl. § 57 EnergieStG in Verbindung mit § 103 Energiesteuerdurchführungsverordnung

⁵ Dies wird im EU-Recht für das ETS 2 über den sogenannten Anteilfaktor sichergestellt; Artikel 3 Nr. 66, Artikel 75I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066

Wird vom Opt-in für die Landwirtschaft kein Gebrauch gemacht, hätte auch die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) als nationale für den EU ETS 2 zuständige Behörde unüberwindbare Herausforderungen bei der Nachvollziehbarkeit und Prüfung individueller Nachweise über den Einsatz von Brennstoffmengen in der Landwirtschaft.

Ein Beibehalten des Opt-in für die Agrarwirtschaft verbunden mit einer nachträglichen Erstattung der in diesem Sektor zunächst anfallenden CO₂-Kosten würde diese Problematik lösen, dem Verantwortlichen seine Berichtspflicht und der DEHSt die Administration ermöglichen.

Wir bitten Sie daher, [REDACTED] sich dafür einzusetzen, das Opt-in für die Agrarwirtschaft beizubehalten und eine Erstattungsregelung vorzusehen.

Für eine persönliches Gespräch sowie weitere Erläuterungen stehe wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Christian Küchen



Thomas Johannsen